



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1668
BESCHLUSS-NR. 2024-231
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**
00.00 Gemeinderecht
00.00.01 Erlasse der Stadt
00.00.01.03 Reglemente

BETRIFFT **Teilrevision Organisationsreglement 2025;
Genehmigung**

AUSGANGSLAGE

Das Organisationsreglement (IE 100.01.02; OrgRgl) definiert nebst allgemeinen Bestimmungen die Zuständigkeiten in der städtischen Exekutive, deren Ausschüsse und unselbständigen Kommissionen. Es wurde aufgrund der Behörden- und Verwaltungsreorganisation per 1. Juli 2018 neu erlassen und letztmals am 4. Februar 2021 teilrevidiert (SRB-Nr. 2021-18). Für den Erlass des Reglementes ist gemäss Art. 29 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (IE 100.01.01; GO) der Stadtrat befugt. Nach Art. 20 Ziff. 12 GO bedarf das Reglement der Genehmigung durch das Stadtparlament.

TEILREVISION 2025

Die Erlasse zur Behördenorganisation werden einmal pro Amtsdauer überprüft. Beim Organisationsreglement hat diese Überprüfung zu untergeordneten begrifflichen Anpassungen und geringfügigen Verschiebungen von Zuständigkeiten unter den Ressorts geführt. Die bedeutendsten Veränderungen der Verantwortlichkeiten stellen die Überführung der Lohnbuchhaltung vom Ressort Finanzen ins Ressort Präsidiales sowie die Übergabe des Aufgabengebietes des öffentlichen Verkehrs vom Ressort Finanzen ins Ressort Tiefbau dar. Beide Anpassungen erfolgten mit dem Ziel, Schnittstellen zu reduzieren und verwandte Tätigkeiten zusammenzuführen. Diese Änderungen bilden die aktuelle Praxis ab.

AUFLÖSUNG BÜRGERRECHTSAUSSCHUSS

Gemäss § 18 des Organisationsreglementes bildet der Stadtrat aus seinem Kreis einen Bürgerrechtsausschuss unter dem Vorsitz der/des Stadträtin/Stadtrates Ressort Sicherheit sowie mit zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Diesem kommt die Aufgabe zu, Bürgerrechtsgeschäfte zu Händen des Stadtrates vorzubereiten.

Die Zürcher Stimmberechtigten haben im Mai 2022 das kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) angenommen. Damit wurden die neuen Vorgaben des Bundes über die Voraussetzungen für eine Einbürgerung ergänzt und konkretisiert. Es leistet einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlicheren Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Kanton Zürich. Mit der revidierten kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) regelte der Regierungsrat die Details des Verfahrens. Die neuen Vorschriften sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2024

GESCH.-NR. 2024-1668

BESCHLUSS-NR. 2024-231

Die einheitlicheren Vorgaben des Kantons führen dazu, dass für die Gemeinden nur noch ein sehr begrenzter Handlungsspielraum in Einbürgerungsverfahren verbleibt. Ein Grossteil der Beschlüsse des Stadtrates in diesem Bereich sind als Verwaltungsakt zu bezeichnen. Aufgrund der revidierten Bestimmungen des Kantons zum Bürgerrechtswesen rechtfertigt es sich nicht mehr, einen Bürgerrechtsausschuss aufrecht zu erhalten. Die Bestimmung in § 18 des Organisationsreglementes kann ersatzlos gestrichen werden. Die Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts verbleibt gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8 weiterhin beim Gesamtstadtrat. Die Antragstellung erfolgt durch die/den Stadträtin/Stadtrat Ressort Sicherheit.

KULTURBEIRAT

Neu im Organisationsreglement aufgeführt ist im § 24b der Kulturbeirat. Dessen Einsetzung ist im städtischen Kulturkonzept 2022 vorgesehen und wurde durch den Stadtrat erstmals mit Beschluss vom 20. Juni 2024 für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt (SRB-Nr. 2024-128). Er setzt sich momentan nebst dem Stadtpräsidenten (Vorsitz) aus der Stadträtin Ressort Hochbau sowie drei externen Fachpersonen zusammen. Aufgaben des Gremiums bilden die Evaluierung des kulturellen Angebotes, die Weiterentwicklung des Kulturkonzepts und das Bewerten von Fördergesuchen. Der Kulturbeirat soll zudem als «Sounding-Board» und Inputgeber für Anliegen oder Entwicklungen dienen, die gegebenenfalls aufzugreifen und weiterzuverfolgen sind.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES
BESCHLIESST:

1. Die Teilrevision des Organisationsreglementes, datiert 24. Oktober 2024, wird genehmigt und per Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses des Stadtparlamentes in Kraft gesetzt.
2. Der Stadtpräsident wird beauftragt, dem Stadtrat den Antrag ans Stadtparlament zur Genehmigung des stadträtlichen Erlasses zu unterbreiten.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtschreiber

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 28.10.2024